

44 Fachtierarzt für Zoo- und Gehegetiere

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen in Bezug auf den Fachtierarzt für Zoo-, Gehege- und Wildtiere zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I **Aufgabenbereich:**

- 1 Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der in Zoologischen Gärten, Tierparks, Gehegen oder im Zirkus gehaltenen Tiere
- 2 Zucht und Haltung der Zoo- und Gehegetiere
- 3 Erforschung der Krankheiten der Zoo- und Gehegetiere

II **Weiterbildungszeit:** 4 Jahre

III **Weiterbildungsgang:**

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Zoo- und Gehegetiere oder eines ermächtigten Fachtierarztes für Zoo-, Gehege- und Wildtiere 4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung "Wildtiere und Artenschutz" können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Pathologie“, „Reptilien“ und „Zier-, Zoo- und Wildvögel“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 und 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweis über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO
- 5 Sachkundenachweise:
 - 5.1 Nachweis der Waffensachkunde für den Umgang mit Narkosewaffen
 - 5.2 Nachweis der Waffensachkunde zum Töten/Schlachten von Gehegetieren und extensiv gehaltenen Rindern auf der Weide

IV **Wissensstoff:**

- 1 Tierärztliche Prophylaxe im Zoo
 - 1.1 Allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen
 - 1.2 Impfprophylaxe

- 1.3 Parasitologische Überwachung und Durchführung von Wurmkuren bei Zootieren
- 1.4 Verhütung von Unfällen und Verletzungen der Tiere
- 2 Medikamentöse Ruhigstellung und Immobilisation inkl. Analgesie der Zoo- und Gehegetiere einschließlich Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme
- 3 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe heimischer und nicht heimischer Krankheiten (inkl. Chirurgie und Geburtshilfe) von
 - 3.1 Menschenaffen, Affen und Halbaffen
 - 3.2 Klein- und Großraubtieren
 - 3.3 Meeressäugern
 - 3.4 Elefanten
 - 3.5 Einhufern
 - 3.6 Paarhufern
 - 3.7 Beuteltieren
 - 3.8 Nagetieren
 - 3.9 Vögeln
 - 3.10 Amphibien, Reptilien und Fischen
- 4 Haltung von Zoo- und Gehegetieren
 - 4.1 Zoologische und ethologische Grundkenntnisse
 - 4.2 Haltung und Haltungsbedingungen
 - 4.3 Fortpflanzung und Aufzucht
 - 4.4 Ernährungsphysiologie und Fütterung (inkl. Futtertierzuchten)
 - 4.5 Zoonosen
 - 4.6 Tiertransporte/Richtlinien der „International Air Transport Association“ (IATA)
 - 4.7 Bestimmungen der „Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES)“ und Vorschriften zur Kennzeichnung
- 5 Betriebliches Management und Stallbau
- 6 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tier-, Natur- und Artenschutzes sowie des Arzneimittelrechts

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Zugelassene Zoos und Tierparks
- 2 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Die bis zum Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Zoo-, Gehege- und Wildtiere“ bleiben gültig.
- 2 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Zoo-, Gehege- und Wildtiere“ begonnen hatte, kann diese noch nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und wahlweise die Gebietsbezeichnung „Zoo-, Gehege- und Wildtiere“ oder die Gebietsbezeichnung „Zoo- und Gehegetiere“ erwerben.
- 3 Anträge nach Abs. 2 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.